

# RS Vwgh 1991/4/11 90/13/0258

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §167 Abs2;

EStG 1972 §24 Abs3;

## Rechtssatz

Eine vorübergehende (hier: 3 Monate dauernde) Stillegung kann im Hinblick auf die anschließende Weiterbetreuung von Privatpatienten in der selben Ordination einer Betriebsaufgabe nicht gleichgehalten werden; es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß ein (gesuchter) Lungenfacharzt, der seine ärztliche Tätigkeit in den selben Ordinationsräumen weiterführt, auch nach Zurücklegung von Kassenverträgen nicht auf einen Patientenstock zurückgreifen kann und deshalb auch keine völlig neue Betriebsgrundlage, nämlich ein völlig neuer Privatpatientenstock geschaffen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130258.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)